

Benutzungsordnung für die Ballsporthalle Sandersdorf

in der Fassung vom 01.01.2008

Inkrafttreten: 01.01.2008



Benutzungsordnung für die Ballsporthalle Sandersdorf

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Ballsporthalle Sandersdorf, Gartenstraße, 06792 Sandersdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sandersdorf.

§ 2 Nutzungszweck

Die Räume und deren Einrichtungen dienen in erster Linie dem Vereinssport der Gemeinde Sandersdorf mit ihren Ortschaften zur Durchführung von Trainings- und Wettkampfbetrieb. Sie kann für den Schulsportunterricht zur Verfügung gestellt werden, wenn die Sporthalle wegen der Durchführung von Großveranstaltungen für den Sportunterricht gesperrt ist. Daneben ist eine Nutzung für Tagungen, Versammlungen, Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, für sonstige kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen möglich. Darüber hinaus wird eine überregionale Vermarktung durch Sportwettkämpfe auch auf internationaler Ebene angestrebt.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Die Ballsporthalle wird vorrangig an Vereine und sonstige Gruppen der Gemeinde Sandersdorf mit ihren Ortschaften vermietet. Sofern es terminlich möglich ist, kann eine Vermietung auch an Andere erfolgen.

§ 4 Beschränkung der Nutzungshäufigkeit

Die Sporthalle wird für höchstens zwölf Großveranstaltungen pro Jahr vermietet.

§ 5 Freiluftveranstaltungen

Freiluftveranstaltungen auf dem Grundstück der Sporthalle sind gesondert zu vereinbaren.

§ 6 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 7 Schriftlicher Mietvertrag

Der Mietvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Gemeinde Sandersdorf.

§ 8 Bestandteile

Bestandteil des Mietvertrages sind die Entgeltordnung und der Inhalt dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung und die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen.

§ 9 Rechte des Veranstalters

Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter, die im Vertrag bezeichneten Räume, Einrichtungen und das genannte Personal zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen können bei der Gemeinde rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeinde. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen des Mietvertrages. Die Bühne, der Parkettboden und die Auslegware sowie sämtliche Einrichtungen und technischen Geräte werden nur in Verbindung mit dem dazugehörenden Raum vermietet. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen im Mietvertrag

enthalten sein. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeinde, wenn diese Tätigkeiten nach Vertragsabschluß beantragt werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

§ 10 Priorität von Veranstaltungen

Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.

§ 11 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und andere gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 12 Festlegung des Veranstaltungsablaufes

Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Hallengestaltung sind bei Vertragsabschluß, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeinde festzulegen. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Versammlungsgesetz. Die Bestellung einer Sanitätswache ist, soweit erforderlich, vom Mieter zu veranlassen. Durch den Mieter ist gemäß § 20 Abs.2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Sachsen - Anhalt bei der Verwaltungsgemeinschaft Sandersdorf, Ordnungsamt, eine Brandsicherheitswache anzufordern. Den Anweisungen dieser Brandsicherheitswache ist unbedingt Folge zu leisten. Die Kosten für dieses Personal trägt der Mieter.

§ 13 Öffnungszeiten

Die Öffnung der Sporthalle und der gemieteten Räume erfolgt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Im Mietvertrag kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume geräumt werden. Werden bis zu zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gelten die Mieträume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

§ 14 Instandhaltung

Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Änderungen am Mietobjekt bedürfen der Zustimmung der Vermieterin.

§ 15 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten und für die Einhaltung der Sperrstunde zu sorgen.

§ 16 Einlass- und Aufsichtspersonal, Verkehrsregelungen

Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter bzw. Mieter zu stellen. Den Weisungen des von der Gemeinde beauftragten Personals ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu vermieteten Räumen zu gestatten.

Bei Veranstaltungen, die ein erhöhtes Straßenverkehrsaufkommen erwarten lassen, sind in Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Sandersdorf durch

den Mieter straßenverkehrsbehördliche Anordnungen beim Straßenverkehrsamt Bitterfeld zu beantragen.

§ 17 Bewirtschaftung

Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in der Sporthalle kann vom Mieter oder von einem von ihm beauftragten ortsansässigen Gastwirt durchgeführt werden. Art und Umfang der Bewirtschaftung sind vom Mieter rechtzeitig mit der Vermieterin zu vereinbaren.

§ 18 Verzehr von offenen Speisen

Offene Getränke, Eis und Speisen dürfen bei Sportveranstaltungen (Wettkampf und Training) und bei Reihenbestuhlung nicht mit in die Sporthalle genommen werden.

§ 19 Versicherung durch den Mieter

Der Mieter haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück der Sporthalle Sandersdorf verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Vermieterin und die Grundstückseigentümerin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Mieter hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Vermieterin auf Anforderung vorzulegen. Die Gemeinde Sandersdorf kann zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) verlangen. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Mieter und sonstige Dritte gegen die Gemeinde Sandersdorf keine

Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Sandersdorf keine Verantwortung. Die Gemeinde Sandersdorf haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.

§ 20 Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Sofern eine Veranstaltung ausfällt, ist die Gemeinde hiervon rechtzeitig zu unterrichten. In diesem Fall werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 21 Technische Einrichtungen und Geräte

Die technischen Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach Nutzung durch den Mieter Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls ein Neukauf, auf Kosten des Mieters.

§ 22 Rücktritt vom Vertrag

Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- a. der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
- b. eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- c. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Sandersdorf zu befürchten ist,
- d. infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 23 Keine Schadensersatzansprüche

Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die Vermieterin gemäß § 22 ist kein Anlaß, den die Gemeinde Sandersdorf zu vertreten hätte. Macht die Vermieterin von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadensersatzansprüche zu.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für beide Parteien ist Bitterfeld.
- (3) Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Sandersdorf, den 18.12.1997

gez. Thiel, Bürgermeister